

Fall:

Friedrich leiht Wilhelm Brause einen Pkw.

Beide vereinbaren, dass der Pkw am 24. November 2013 um 17:00 Uhr zurückgegeben werden soll.

1. Variante: Um 17:15 Uhr wird dieser von unbekanntem Dritten zerstört. Wilhelm Brause denkt fahrlässig gar nicht mehr daran, den PKW zur rechten Zeit zurückzugeben.
2. Variante: Wilhelm Brause war pünktlich und brachte, wie vereinbart, den Wagen um 17:00 Uhr zu Friedrich zurück. Allerdings war es hier nicht zuhause, obwohl er den Termin doch hätte wissen können und müssen. Nach einer halben Stunde warten entschließt sich Wilhelm Brause wieder nachhause zu fahren, da er nicht mehr davon ausgeht, dass Friedrich noch kommt. Gegen 17:40 Uhr verursacht Wilhelm Brause leicht fahrlässig einen Verkehrsunfall, durch den das Fahrzeug vollends zerstört wird.

Wie ist die Rechtslage?

(Hinweis: Sie werden am 01. Dezember 2013 beauftragt die Sach- und Rechtslage zu beurteilen)

*Die Lösung dieses Falles ist recht einfach, wenngleich Sie hier in der Gliederung sehr genau aufpassen müssen, die zutreffenden Lösungen zu finden. So müssen Sie insbesondere darauf achten, die zutreffende Anspruchsgrundlagen in der richtigen Reihenfolge zu prüfen. Erinnern Sie sich an das Schema, dass zunächst die vertraglichen Ansprüche, primär Ansprüche, gerichtet auf Erfüllung zu prüfen sind und erst hiernach die schadenersatzrechtlichen Ansprüche als Sekundäransprüche. Zu beachten ist auch, dass sie vernünftige Obersätze bilden und nach einer Anspruchsgrundlage suchen, die dann auch tatsächlich auf Rückgewähr gerichtet ist. Dies ist bei der Leihe anders als beispielsweise bei dem Kaufvertrag. Die Leihe selbst ist in § 598 BGB geregelt. Die Rückgabepflicht entstammt allerdings aus § 604 Abs. 1 BGB. Denken Sie auch daran, dass sie Absätze genau beziffern müssen..*